

### 3.6.2. **Passieren von Entlassenen bzw. Strafgefangenen, bei denen Unterbrechung des Vollzugs angeordnet oder Urlaub aus dem Strafvollzug gewährt wurde oder Strafgefangenen, die die Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses oder der Untersuchungshaftanstalt erhalten haben**

**Entlassene SG** werden durch einen beauftragten SV-Angehörigen bis zum Kontrollposten begleitet. Sie werden mit Aushändigung des Entlassungsscheins (Vordrucke SV 20 bzw. SV 20 W) nicht mehr als SG, sondern mit „Herr“ bzw. „Frau“ angesprochen.

Einzelmaßnahmen beim Verlassen der StVE/des JH:

- Identitätskontrolle durchführen.
- Kontrolle der Dokumente auf Gültigkeit
  - Entlassungsschein Vordrucke SV 20/SV 20 W oder
  - vorläufiger Personalausweis oder
  - formlose gesiegelte Bescheinigung des Leiters der StVE/des JH oder der UHA (Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der StVE bzw. des JH oder der UHA).

Schwerpunkte:

Φ Zeitraum der Gültigkeit.  
<C> Siegel und Unterschrift.

- namentliche Erfassung im Tätigkeitsbuch durch den Postenführer.

Passieren der StVE/JH oder UHA von Personen, die **zum Strafantritt aufgefordert** werden.

Einzelmaßnahmen beim Betreten der StVE/des JH oder der UHA:

- Identitätskontrolle durchführen.
- Aufforderung zum Strafantritt entgegennehmen.
- Kontrolle der Aufforderung zum Strafantritt auf Gültigkeit.

Schwerpunkte:

Φ Übereinstimmung der Angaben zur Person sowie  
Φ Richtigkeit der zeitlichen und örtlichen Angaben.

- Verständigung der Vollzugs geschäftssteile.
- Bei unter Alkoholeinfluß stehenden Personen sofort den unmittelbaren Vorgesetzten verständigen. Gesonderte Unterbringung und Beaufsichtigung gewährleisten.